

**Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der
Gewotech German Wood Technology GmbH**
Stand: August 2013

§ 1 – Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Allen zwischen uns – der Gewotech German Wood Technology GmbH – und unseren Lieferanten geschlossenen Verträgen liegen ausschließlich diese Bedingungen in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung zugrunde; über Änderungen dieser Bedingungen werden wir den Verkäufer unverzüglich unterrichten. Dies gilt auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und werden auch durch vorbehaltlose Annahme der Lieferung nicht anerkannt.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind in dem mit ihm geschlossenen Vertrag (§ 2) sowie in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt. Änderungen oder Ergänzungen zur Durchführung dieses Vertrags sind schriftlich niederzulegen.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber uns abzugeben sind (beispielsweise Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 - Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages, Geheimhaltung

(1) An unsere Bestellung sind wir für den Zeitraum von drei Wochen gebunden; der Lieferant kann sie nur innerhalb dieser Frist annehmen, anderenfalls gilt die Bestellung als erloschen. Maßgeblich für den Vertragsgegenstand - insbesondere auch für Liefer- und Leistungsfristen - ist der Inhalt unseres Bestellungsschreibens. Fehlt dieses, ist für den Vertragsgegenstand die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Dies gilt nicht für Vertragsbedingungen des Lieferanten, auf die § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung findet.

(2) An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Ausführungsanweisungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form – behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen sind ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden und strikt – auch nach Abwicklung des Vertrags - geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht erlischt darüber hinaus erst, wenn und soweit das in den übermittelten Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Mangels entgegenstehender schriftlicher Vereinbarung ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis ein bindender Festpreis, beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer und umfasst die Lieferung „frei Haus“ an die von uns angegebenen Adressen unter Einschluss aller anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten.

(2) Mangels entgegenstehender schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter mangelfreier Lieferung und Rechnungseingang bei uns zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen sind wir zum Abzug von 4%, bei Zahlung innerhalb von 45 Tagen stattdessen zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

(3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(4) Rechnungen und Gutschriften des Lieferanten sind stets mit vollständigen Daten zu versehen; insbesondere müssen sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Sie sind in zweifacher Ausfertigung und mit separater Post an unsere Verwaltung zu senden.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu; werden die Forderungen jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten fällig, so werden unsere Forderungen spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch uns Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4 - Liefer- und Annahmefristen, Gefahrenübergang

(1) Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, ist die in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (per Post mit Eilzustellung, Telefax oder E-Mail) zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aufgrund derer die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann; die vereinbarte Lieferfrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

(2) Die Lieferung muss spätestens am letzten Tag der vereinbarten Lieferfrist bis 16.00 Uhr einschließlich der erforderlichen Lieferpapiere und Wegdokumente bei uns eintreffen.

(3) Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Betrifft der Lieferverzug nur einen Teil der Bestellung, so berechnet sich die Verzugsentschädigung aus dem Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte (z.B. Rücktritt, Schadenersatz statt der Leistung) bleiben uns vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, Ersatz für nicht bzw. nicht fristgerecht gelieferte Ware zu beschaffen und den Lieferanten mit sämtlichen Kosten des Deckungskaufs zu belasten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

(4) Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen, der neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge unsere genauen Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer, enthält.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, den Transport der Ware „frei Haus“ bis zu der von uns angegebenen Lieferadresse vorzunehmen und auf seine Kosten zu versichern.

§ 5 - Mängel, Gewährleistung, Haftung

(1) Wir verpflichten uns, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen zu prüfen. Die Rüge festgestellter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferungseingang, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung erhoben wird.

(2) Die zu der gelieferten Ware gehörenden technischen Spezifikationen sind Bestandteile des Liefervertrages und gelten auch für Folgeaufträge und Nachbestellungen. Bei Lieferung nach Muster muss die Ware den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.

(3) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Mängelbeseitigung können wir bei Gefahr in Verzug, in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; falls möglich und zumutbar, werden wir den Lieferanten hiervon verständigen. Alle zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 6 – Beistellung, Eigentumsvorbehalte, Sicherungsrechte, Werkzeuge

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns an diesen das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Wir gelten damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Miteigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Sache (einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei untrennbarer Vermischung unserer Sache mit anderer, nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Sache (einschl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant uns bereits heute das anteilmäßige Miteigentum an dem durch die Vermischung entstehenden neuen Gegenstand und es gilt als vereinbart, dass der Lieferant das Allein-/Miteigentum für uns verwahrt.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in Form des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts werden von uns nicht anerkannt. Bei einfachem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten sind wir befugt, die Ware in unserem regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern.

(3) Soweit die Summe aller uns gemäß Abs. 1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, werden wir dem Lieferanten auf sein Verlangen Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

(4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich für das Herstellen der von uns bestellten Waren einzusetzen. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, unsere Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant bereits jetzt etwaige Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an unseren Werkzeugen führt der Lieferant rechtzeitig und auf eigene Kosten durch. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 7 - Produkthaftpflicht

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen der Haftung nach Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige uns entstehende Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 823, 840, 426 BGB zu erstatten, die auf Grund einer bei uns durchgeführten Rückrufaktion erwachsen. Wir unterrichten den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal 5 Mio. € pro Personen-/ Sachschadensfall bis zum Eintritt der jeweiligen Mängelverjährung zu unterhalten. Der Umfang der uns tatsächlich gegen den Lieferanten zustehenden Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

§ 8 - Schutzrechte

(1) Der Lieferant garantiert nach Maßgabe des Abs. 2, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, insbesondere Patente und andere Schutzrechte Dritter in solchen Ländern verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten einen Vergleich oder sonstige Vereinbarungen mit dem Dritten abzuschließen.

(3) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus diesem § 8 beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Soweit gesetzlich zulässig und mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

(2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsgeschäften - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).